
GD / Motion Bisig-Rapperswil-Jona / Pool-Uznach / Surber-St.Gallen vom 22. September 2021

Verbot von Konversionstherapien

Antrag der Regierung vom 14. Dezember 2021

Gutheissung.

Begründung:

Bei den sogenannten Konversionstherapien handelt es sich um Behandlungen, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zu ändern oder zu unterdrücken. Die Regierung lehnt solche Behandlungen entschieden ab.

Die Regierung beantragt Gutheissung, obwohl bereits heute die im Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG) festgelegten gesundheitspolizeilichen Kompetenzen vorsehen, dass mit Busse bestraft werden kann, wer eine Heiltätigkeit ausübt ohne behördliche Bewilligung (Art. 55 Bst. a GesG). Die Durchführung von sogenannten Konversionstherapien stellt aufgrund von fehlender fachlicher Abstützung eine mögliche Verletzung der Berufspflichten von Fachpersonen und Betrieben im Gesundheitswesen dar und kann – sofern sie gemeldet wird – basierend auf dem vorgenannten Gesetzesartikel Disziplinar massnahmen zur Folge haben.

Der kantonalen Aufsichtsbehörde sind allerdings keine konkreten Fälle von durchgeführten Konversionstherapien bekannt bzw. es sind keine diesbezüglichen Beschwerden eingegangen. Jede Person kann zudem der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn sie konkrete Hinweise auf die Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität einer minderjährigen Person hat.

Die Prüfung, ob weitere gesetzliche Grundlagen erforderlich sind, soll im Rahmen der Modernisierung des Gesundheitsgesetzes (Motion 42.21.20 «Totalrevision Gesundheitsgesetz – ein neues, zeitgemässes Gesundheitsgesetz für unseren Kanton») erfolgen.